

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Belgien hat mit einer Gesamteinfuhr von 1 075 000 Fr. um rund 140 000 Fr. mehr gekauft als im Vorjahre. Zugenommen hat die Ausfuhr von Webstühlen und anderen Webereimaschinen, während Spinnerei- und Zwirnereimaschinen einen Rückschlag um 25% erlitten haben.

Die politische Sommerkrise mit ihren folgenschweren Ereignissen spiegelt sich in den stark zusammengeschrumpften Ausfuhr nach Polen deutlich wider. Von 1 071 000 Fr. im Vorjahre, sank im vergangenen Jahre der Ausfuhrwert auf 288 000 Fr. Unsere Spinnerei- und Zwirnereimaschinenindustrie sah ihre Vorjahresausfuhr von 733 000 Fr. auf nur noch 40 000 Fr. zusammenschmelzen.

In Osteuropa hat Ungarn seine Einfuhr von 809 000 Fr.

im Vorjahre auf 1 085 000 Fr. gesteigert und dabei fast ausschließlich Spinnerei- und Zwirnereimaschinen bezogen.

Bei den überseeischen Ländern hat sich im vergangenen Jahre Argentinien mit einer Steigerung seiner Einfuhr von 632 000 Fr. auf 1 650 000 Fr. wieder an die erste Stelle gesetzt. Mehr als $\frac{2}{5}$ des Betrages entfallen auf Spinnerei- und Zwirnereimaschinen. Die Einfuhr von Webstühlen hat sich gegenüber dem Vorjahre mehr als verdoppelt. Brasilien weist für das vergangene Jahr für Spinnerei- und Zwirnereimaschinen einen starken Rückschlag auf, während die Einfuhr von Webstühlen stark zugenommen hat. Einen namhaften Betrag weist ferner die Textilmaschinenausfuhr nach Columbia auf.

HANDELSNACHRICHTEN

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Ausland.

Kanada. — Für Waren, die nach dem 29. Februar 1940 die Schweiz mit Bestimmung nach Kanada verlassen haben, sind bei der Einfuhr Ursprungs- und Interessezeugnisse vorzuweisen. Für diese Zeugnisse gelten die Vorschriften und Formulare, die für Sendungen nach Großbritannien in Frage kommen.

Australien. — In der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textil-Industrie“ sind die Voraussetzungen aufgeführt worden, unter denen die Einfuhr nach Australien noch möglich ist. Zu den Waren der Kategorie D wurde bemerkt, daß eine allfällige Einfuhr nur in Frage komme für Aufträge, die vor dem 1. Dezember 1939 aufgenommen wurden und deren Lieferung spätestens bis zum 31. März 1940 erfolge. Laut einer Meldung des Schweizerischen Generalkonsulates in Sidney werden nunmehr auch die während des Monats November 1939 bestellten Waren der Kategorie D zugelassen und zwar noch bis zum 30. April 1940.

Ceylon. — Ab 1. März 1940 müssen alle Waren, die aus einem neutralen europäischen Land in Ceylon eingeführt werden, von einem Ursprungs- und Interessezeugnis begleitet sein.

Fidschi-Inseln. — Auch dieses Land verlangt die Beibringung eines Ursprungs- und Interessezeugnisses.

Britische Besitzungen im allgemeinen. — Wie aus Mitteilungen des amtlichen „Board of Trade Journal“ hervorgeht, ist nunmehr in fast allen britischen Kolonien die Einfuhr von Waren nicht britischen Ursprungs entweder verboten oder nur noch mit einer besondern Lizenz gestattet. Bei Geschäftsbeziehungen mit diesen Ländern muß sich daher der Verkäufer vor Absendung der Ware darüber vergewissern, ob die Einfuhr gestattet wird und ob der betreffende Kunde die erforderliche Einfuhrbewilligung besitzt.

Schweizerische Ein- und Ausfuhr von Seiden-, Rayon- und Mischgeweben. — Die unter dieser Ueberschrift jeweiligen regelmäßig gemeldeten Ein- und Ausfuhrzahlen können nicht mehr zum Abdruck gebracht werden, da auf Geheiß des Bundesrates, die Veröffentlichungen der Schweizerischen Handelsstatistik vom 1. Januar 1940 an eingestellt worden sind.

Unwahre Angaben über die Beschaffenheit einer Ware. Ein Detailgeschäft für Textilwaren in Zürich hatte im Januar in Inseraten ein Gewebe unter der Bezeichnung „Wolle mit Seta“ ausgeschrieben und ferner eine „Armure Dewa Z'Wolle mit Seta“. Da es sich in beiden Fällen nicht um Seta, d. h. Seide und auch nicht um Wolle, sondern um Kunstwolle handelte, so wurde die Firma dem Statthalteramt des Bezirkes Zürich verzeigt. Dieses hat festgestellt, daß es sich hier um wissentlich unwahre Angaben über die Beschaffenheit einer Ware und eine Uebertretung der §§ 1 und 2 des Kantonalen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Handels- und Gewerbebetrieb vom 29. Januar 1911 handle. Seta sei der allgemein bekannte italienische Ausdruck für Seide und unter Z'Wolle müsse das Publikum Wolle verstehen. Das Statthalteramt ließ es dieses Mal bei einer Verwarnung der Firma bewenden, bei Auferlegung der Kosten.

Italienische Seidenpolitik. — Die italienische Seidenzucht und -Spinnerei ist schon seit Jahren weitgehenden staatlichen Vorschriften in bezug auf die Erzeugung und die Preisgestaltung unterworfen. Die Regierung gewährleistet insbesondere den Züchtern einen bestimmten Erlös für das kg frische Cocons. Der starke Preisaufschlag der Rohseide hat es der italienischen Regierung ermöglicht, für die diesjährige Coconernte einen Entgelt von 15 Lire für das kg festzusetzen, gegen 10 Lire im Vorjahr. Auch die Ausfuhr von Rohseide wird staatlich geregelt, wobei der Absatz nach Ländern, die die Ware in freien Devisen bezahlen, besonders gefördert wird. Dies geschieht durch die Entrichtung von Exportprämien, die von Lire 1 je kg bis auf 50 Lire steigen. Die Höhe der Prämie wird aber auch durch den Preis der japanischen Seide beeinflusst. Die höchste Prämie wird für die Ausfuhr von Rohseide nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausbezahlt und die italienischen Spinner sind nunmehr auch angehalten worden, drei Viertel ihrer gesamten noch zur Verfügung stehenden Erzeugung nach New-York zu verschiffen.

Italienische Umsatzsteuer. — Durch ein Gesetz vom 9. Januar 1940 ist die aus dem Jahr 1930 stammende „tassa di scambio“ außer Kraft gesetzt worden. Dafür hat, mit Wirkung ab 8. Februar 1940, das italienische Umsatzsteuerrecht wesentliche Aenderungen erfahren, namentlich im Sinne einer Erweiterung seines Anwendungsgebietes. Unter die Vorschriften des Steuergesetzes fällt auch die Einfuhr nach Italien. Für unmittelbare Lieferungen an den italienischen Verbraucher kommt eine Umsatzsteuer von 2% (gegen bisher 3%) in Frage und bei Waren, die bisher der Pauschalierung unterlagen, sinken die Ansätze von früher 3 bis 12, auf 2%. Dazu kommen allerdings weitere 2% hinzu, wenn eine Filiale oder ein in Italien niedergelassener Vertreter die Ware verkauft. Die Lizenzabgabe von 3% wird nach wie vor erhoben.

Die Steuer wird grundsätzlich fällig durch die Fakturierung der Ware. Bei der Einfuhr wird diese Fälligkeit an diejenige der Zollschuld geknüpft, d. h. also, daß die Umsatzsteuer wie bisher, mit dem Zoll und der Lizenzabgabe zu bezahlen ist. Als Berechnungsgrundlage gilt der Verzollungswert, der um den Betrag der Zölle, Gebühren und Zuschläge erhöht wird. Wertangaben in fremden Währungen werden zu den amtlichen Sätzen in Lire umgerechnet.

Belgisches Kongogebiet. Einfuhrzölle. — Der Zolltarif des Belgischen Kongogebietes hat für Seiden-, Rayon- und Baumwollgewebe folgende Festsetzung erfahren:

T.-No.	Zollsatz:
90 Baumwoll-, Woll-, Seiden-, Rayon-, Leinengewebe usw.:	
b) Gewebe mit Seide oder Rayongarnen in irgend einem Verhältnis, mit Ausnahme von Decken, die Seide enthalten	20% v. W.
e) Baumwollgewebe aller Art, roh oder ge- färbt	20% v. W.

Für die unter b) genannten Gewebe wird ein Zoll von mindestens 500 belg. Franken für 100 kg netto erhoben.